|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gem. § 14 GefStoffV | | | |  | |
| **Krebserzeugende, erbgutverändernde  und fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe** | | | | | |
| Gefahr für Mensch und Umwelt | | | | | |
|  | | | | | |
| **Gefahr** | | | Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe (KMR-Stoffe) tragen folgende Kennzeichnung (x= Platzhalter):   * H34x: Kann genetische Defekte verursachen, * H35x: Kann Krebs erzeugen, * H36x: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln | | | | | |
|  | | **Das Merkblatt „Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und/oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2“ ist zu beachten.**  Für jeden krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoff mit dem umgegangen wird ist eine Einzelbetriebsanweisung nach § 14 GefStoffV mit genauen Handlungsanweisungen zu erstellen.  Die Beschäftigungsbeschränkungen für gebärfähige Frauen, werdende und stillende Mütter sind zu beachten.   * Die Menge der krebserzeugenden Gefahrstoffe am Arbeitsplatz ist so weit wie möglich zu begrenzen. * Die Zahl der in den betroffenen Arbeitsbereichen jeweils tätigen Arbeitnehmer ist so gering wie möglich zu halten. * Arbeitsbereiche, in denen mit krebserzeugenden Stoffen umgegangen wird, sind von anderen Arbeitsbereichen deutlich abzugrenzen und nur solchen Arbeitnehmern zugänglich zu machen, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen. Unbefugten ist der Zutritt zu untersagen. Die betroffenen Arbeitsbereiche sind so zu gestalten, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist. * *Die betreffenden Arbeiten sind in einem dem Stand der Technik entsprechenden bestimmungsgemäß verwendeten Abzug durchzuführen, der den eigentlichen Arbeitsbereich darstellt und in dem sich ausschließlich die unmittelbar benötigten Arbeitsmittel und -stoffe befinden dürfen. Dieser Abzug ist als Umgangsort für krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe besonders zu kennzeichnen, beispielsweise durch gelb-schwarz gestreifte Folienstreifen  und ein Warnzeichen.  Die Zugänge zum Labor sind durch mobile Verbotsschilder P06 (GUV-V A8) mit dem Zusatz "Tätigkeiten mit krebserzeugenden (bzw. erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden) Gefahrstoffen, Zutritt nur für registrierte Personen"  zu kennzeichnen.*  * Arbeitsbereiche, in denen mit KMR-Gefahrstoffen umgegangen wird, sind durch geeignete Warn- und Sicherheitszeichen, sowie mit dem Zeichen "Essen, Trinken und Rauchen verboten" zu kennzeichnen. * Krebserzeugende Gefahrstoffe sind in geeigneten, dicht verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu lagern, aufzubewahren und zu transportieren. * Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung ist auszuschließen.   Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe benutzen.  Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz   * Für Notfälle, bei denen Arbeitnehmer ungewöhnlich hohen Konzentrationen an krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. * Alle Räume, Anlagen und Geräte sind regelmäßig zu reinigen. | | | |
| Verhalten im Gefahrfall | | | | | |
| 1. Im Gefahrenfall alle Anwesenden warnen, betroffenen Bereich räumen. Bei Beseitigen von Gefahr Schutzausrüstung tragen. 2. Flüssigkeiten mit Bindemittel aufnehmen. 3. Verschüttete Feststoffe können Stäube entwickeln, die sich in der Bekleidung festsetzen und deshalb noch lange Zeit eingeatmet werden können. Es ist deshalb i.a. besser, verschüttete Feststoffe vor dem Aufnehmen anzufeuchten, als sie einfach zusammenzufegen. Beim Aufnehmen mit Fließpapier ist darauf zu achten, dass die verwendeten Schutzhandschuhe gegenüber dem verschütteten Gefahrstoff ausreichend beständig sind. 4. Bei kleinen Entstehungsbränden mit CO2, Pulverlöscher oder Wasser im Sprühstrahl (kein Vollstrahl einsetzen) löschen.   Machen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen vertraut, d.h. Feuerlöscher, Löschdecken, Notdusche, Notruf etc. | | | | | |
| Erste Hilfe | | | | | NOTRUF 112 |
|  | Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Benetzte Kleidung sofort ausziehen.  Nach Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt mindestens 10 Minuten unter fließendem kalten Wasser spülen (Augendusche).  Nach Einatmen: Frischluft.  Nach Verschlucken: Viel Wasser trinken, falls vorhanden mit Aktivkohle-Zusatz.  Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich das Etikett vorzeigen). | | | | |
| Sachgerechte Entsorgung | | | | | |
| Reststoffe und Abfälle, die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten, sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen.  Abfälle sind nach Anweisung des Abfallbeauftragten über das zentrale Zwischenlager Tel.: 798 - 29392 entsorgen. | | | | | |

**Merkblatt zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorien 1 oder 2**

(Stand 2010)

**Begriffsbestimmungen** (s.a. [§ 3 GefStoffV](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfv01.htm#p3))

**Krebserzeugende Stoffe**   
Krebserzeugende Stoffe werden in drei Kategorien eingeteilt:

* Kategorie 1 (K1): Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken.
* Kategorie 2 (K2): Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der begründeten Annahme, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff  Krebs erzeugen kann. Diese Annahme beruht im Allgemeinen auf geeigneten Langzeit-Tierversuchen sowie sonstigen relevanten Informationen.
* Kategorie 3 (K3): Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben, über die jedoch nicht genügend Informationen für eine befriedigende Beurteilung vorliegen. Aus geeigneten Tierversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die jedoch nicht ausreichen, um einen Stoff in die Kategorie 2 einzustufen.

**Erbgutverändernde Stoffe**Erbgutverändernde Stoffe werden in drei Kategorien eingeteilt:

* Kategorie 1 (M1): Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen erbgutverändernd wirken.
* Kategorie 2 (M2): Stoffe, die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der begründeten Annahme, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff zu vererbbaren Schäden führen kann. Diese Annahme beruht im Allgemeinen auf geeigneten Langzeit-Tierversuchen sowie sonstigen relevanten Informationen.
* Kategorie 3 (M3): Stoffe, die wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung auf den Menschen Anlass zur Besorgnis geben. Aus geeigneten Mutagenitätsversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die jedoch nicht ausreichen, um den Stoff in die Kategorie 2 einzustufen.

**Fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe**Fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe werden in drei Kategorien eingeteilt:

* Kategorie 1 (RF1): Stoffe, die beim Menschen die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) bekanntermaßen beeinträchtigen. Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) wirken
* Kategorie 2 (RF2): Stoffe, die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen angesehen werden sollten. Stoffe, die als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) für den Menschen angesehen werden sollten
* Kategorie 3 (RF3): Stoffe, die wegen möglicher Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen zu Besorgnis Anlass geben. Stoffe, die wegen möglicher fruchtschädigender (entwicklungsschädigender) Wirkungen beim Menschen zu Besorgnis Anlass geben

Hinweis: In der Gefahrstoffverordnung wird der Begriff  "fruchtbarkeitgefährdend" verwendet. Dieser Begriff ist ein Unterbegriff der  "reproduktionstoxischen (**fortpflanzungsgefährdenden**)" Stoffe der EU-Richtlinie [67/548/](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/eu/65_69/67_548gs.htm)EWG.  Neben den fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen werden hier zusätzlich die fruchtschädigenden (entwicklungsschädigenden) Stoffe (RE) aufgeführt. Die fruchtschädigenden Stoffe werden also in der Gefahrstoffverordnung nicht berücksichtigt. Bei Tätigkeiten mit fruchtschädigenden Stoffen ist die [Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/arbeitsrecht/muv_ges.htm) bzw. die [Mutterschutzverordnung](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/arbeitsrecht/laender/he/mv_ges.htm) relevant.

[Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpfanzungsgefährdenden Stoffe](http://www.hvbg.de/d/bia/fac/kmr/index.html) (Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz - BGIA)

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe werden in der Regel mit den R-Sätzen

R45 = Kann Krebs erzeugen,  
R46 = Kann vererbbare Schäden verursachen,  
R49 = Kann Krebs erzeugen beim Einatmen und/oder  
R60 = Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

gekennzeichnet.

fruchtschädigende (entwicklungsschädigende) Stoffe werden mit   
R61 = Kann das Kind im Mutterleib schädigen (fruchtschädigende Gefahrstoffe)  
gekennzeichnet

**Gesetzliche Regelungen**

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe müssen, soweit dies zumutbar und nach dem Stand der Technik möglich ist, durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersetzt werden, auch wenn dies mit einer Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens verbunden ist.

Eine besondere Bedeutung kommt der vom Gesetzgeber festgelegten Ermittlungspflicht ([§ 7 GefStoffV](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfv01.htm#p7)) im Falle des Umgangs mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen zu:    
Das Ergebnis der Ermittlungen ist schriftlich festzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.   
Sofern die angestellten Ermittlungen zu dem Ergebnis führen, dass auf den Umgang mit den krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen nicht verzichtet werden kann, sind über die üblicherweise bei der Handhabe von Gefahrstoffen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen hinaus zusätzliche Maßnahmen der Schutzstufe 4 ([§ 11 GefStoffV](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfv09.htm#p11)) erforderlich.   .

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

Ein Tätigkeit mit KMR-Stoffen im Labor kommt daher in der Regel nur dann in Betracht, wenn der sichere Einschluss in geschlossenen Anlagen oder Systemen gewährleistet werden kann.

Es sind immer folgende Maßnahmen vorzusehen:

* 1. Die Menge der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffe am Arbeitsplatz ist so weit wie möglich zu begrenzen.
  2. Die Zahl der in den betroffenen Arbeitsbereichen jeweils tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist so gering wie möglich zu halten.
  3. Die Dauer der Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen ist so weit wie möglich zu verkürzen.
  4. Arbeitsbereiche, in denen mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen umgegangen wird, sind von anderen Arbeitsbereichen deutlich abzugrenzen und nur solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit und zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen. Unbefugten ist der Zutritt zu untersagen. Die betroffenen Arbeitsbereiche sind so zu gestalten, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist.
  5. Arbeitsbereiche, in denen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen umgegangen wird, sind durch geeignete Warn- und Sicherheitszeichen sowie mit dem Zeichen "Essen, Trinken und Rauchen verboten" zu kennzeichnen.
  6. Die krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffe sowie Reststoffe und Abfälle, die solche Gefahrstoffe enthalten, sind in geeigneten dicht verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu lagern, aufzubewahren und zu transportieren.
  7. Für Notfälle, bei denen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ungewöhnlich hohen Konzentrationen an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
  8. Alle Räume, Anlagen und Geräte sind regelmäßig zu reinigen.
  9. Die Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten ist zu dokumentieren.
  10. Es sind Messungen dieser Stoffe durchzuführen, insbesondere zur frühzeitigen Ermittlung erhöhter Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalles (d.h. eine Dauerüberwachung ist zu gewährleisten!).  
      *Kommentar: Diese Regelung gibt es seit der Novellierung der GefStoffV - die praktische Umsetzung muss im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und der Unfallkasse Hessen geklärt werden!*

**Durchführungshinweise**

Für die praktische Durchführung der zu ergreifenden Maßnahmen sind Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Art der Verwendung sowie die Mengen der eingesetzten Gefahrstoffe maßgebend.

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

I. Kurzzeitige nicht regelmäßige Verwendung krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffe in kleinen Mengen.

Die betreffenden Arbeiten sind in einem dem Stand der Technik entsprechenden bestimmungsgemäß verwendeten Abzug durchzuführen, der den eigentlichen Arbeitsbereich darstellt und in dem sich ausschließlich die unmittelbar benötigten Arbeitsmittel und -stoffe befinden dürfen. Dieser Abzug ist als Umgangsort für krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe besonders zu kennzeichnen, beispielsweise durch gelb-schwarz gestreifte Folienstreifen    
  
  
und ein Warnzeichen s.u.. Die Zugänge zum Labor sind durch mobile Verbotsschilder P06 (GUV 0.7) mit dem Zusatz "Umgang mit krebserzeugenden (bzw. erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden) Gefahrstoffen, Zutritt nur für registrierte Personen"  zu kennzeichnen.    
Beispiel (Warnzeichen: [word](file:///H:/WWW/gefstoff/Zeichen-KrebsW.doc), [gif](file:///H:/WWW/gefstoff/ZeichenKrebsW.gif)/Verbotsschild: [word](file:///H:/WWW/gefstoff/Zeichen-KrebsZ.doc)/ [gif](file:///H:/WWW/gefstoff/ZeichenKrebsV.gif)):



|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

II. Regelmäßig wiederkehrende Verwendung kleiner Mengen an krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen sowie Standardverfahren.

Arbeitsbereich ist das Labor, zu dem ausschließlich Fachkundige für den Umgang besonders unterwiesene und mit den betreffenden Arbeiten beschäftigte Personen Zutritt haben. In den Regeln der Unfallversicherungsträger wird empfohlen, den berechtigten Personenkreis schriftlich zu benennen. Entsprechend sind die Zugänge zum Labor durch ein [Verbotsschild](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/uvv/bgva/a8c.htm#an21) P06 (GUV 0.7) mit dem Zusatz "Umgang mit krebserzeugenden (bzw. erbgutverändernden) Gefahrstoffen, Zutritt nur für registrierte Personen"  zu kennzeichnen (s.o.).

Für Notfälle sind besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. Vorhalten bestimmter Chemikalien, um ausgelaufene Gefahrstoffe unschädlich machen zu können, Aufstellen von Notfallplänen, wobei spezifische Gefahren der verwendeten Stoffe zu berücksichtigen sind).

Arbeitsflächen, Fußböden. Anlagen und Geräte sind regelmäßig zu reinigen.

III. Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen in Technikumsräumen, Versuchsanstalten, Prüflaboratorien und Werkstätten.

Es ist wie unter II. bei regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten zu verfahren. Auf die Pflichten zur Minimierung der Gefahrstoffmengen (auch im Hinblick auf ggf. entstehende Abfälle), zur ausschließlichen Verwendung geeigneter, dicht verschließbarer und gekennzeichneter Gefahrstoff- und Abfallbehälter ist besonders zu achten.   
Ergänzende Hinweise für die praktische Durchführung der im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen finden sich u.a. in den "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich" (GUV-SR 2005; alt GUV 19.17  ([HIS](http://www.his.de/Abt3/Umweltschutz/Infoseite/BUKregel/index.htm), [pdf](file:///H:/WWW/gefstoff/GUV19_17.pdf))) des Bundesverbandes der Unfallkassen im [Abschnitt 4.8.2.](http://www.his.de/Abt3/Umweltschutz/Infoseite/BUKregel/inhalt.htm/4_pflcht.htm#4.8).

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

**Mitteilungspflichten**

Bei Tätigkeiten mit mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorien 1 oder 2 bestehen besondere Dokumentationspflichten gemäß [§ 19 GefStoffV](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfv09.htm#p19). Für die Dokumentation können Sie ein [Formblatt](file:///H:/WWW/gefstoff/Anzeige-Krebs.doc) (word) verwenden.

Tätigkeiten sind beispielsweise analytische und präparative Standardverfahren, bei denen krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe als Lösemittel oder Reagenzien eingesetzt werden (müssen). Auch Standardversuche in Praktika, die laut Praktikumsplan immer wieder - wenn auch von unterschiedlichen Teilnehmern - durchgeführt werden müssen, zählen dazu.

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Allen Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorien 1 oder 2 umgehen, müssen vor Beginn der Tätigkeit und danach regelmäßig jährlich Vorsorgeuntersuchungen durch den hierzu ermächtigten [Personalarzt](file:///H:/WWW/gefstoff/Betriebsarzt.htm) angeboten werden.

Wird an einem Arbeitsplatz die [Arbeitsplatzgrenzwerte](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfv01.htm#p3) für die in [Anhang V](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfva413.htm#an5) der Gefahrstoffverordnung aufgeführten  Gefahrstoffe überschritten, so dürfen die dort Beschäftigten die damit verbundene Tätigkeit nur ausführen, wenn sie sich [arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen](http://www.umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gfv09.htm#p15)  unterzogen haben.

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)

(Text z.T. übernommen von [TU-Darmstadt](http://www.tu-darmstadt.de/k2/allgem/merkbl/mrkbl-canc.html))

Hinweis: Der Link [Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen im Hochschulbereich](http://userpage.chemie.fu-berlin.de/~tlehmann/krebs/intro.html) der FU-Berlin enthält eine interaktive Anleitung zum Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen. Durch wenige Mausklicks können Sie erfahren, welche gesetzlichen Restriktionen für Ihren Stoff gelten. Darüber hinaus können Sie auch praktische Hilfen zum Umgang mit Ihrem Gefahrstoff abrufen.

[Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, 6. Abschnitt der Gefahrstoffverordnung und TRGS 905](http://www.baua.de/prax/ags/verz_905.htm) (BAuA)

[Liste der krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffe](http://www.hvbg.de/d/bia/fac/kmr/index.html) (BGIA)

[\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff" l - Seitenanfang](file:///\\Datenserver4\w2kfilehomeSchneider.MonikaWWWgefstoff%22%20l%20#Seitenanfang)